

Informationen zu den Verteilungen im Fernsehen

Stand: Juli 2016

1. Reform der Rundfunkverteilung ab dem Geschäftsjahr 2013

Die aus dem Abschluss neuer Gesamtverträge mit den Rundfunkveranstaltern resultierenden Veränderungen in der Vergütungsstruktur für Hörfunk und Fernsehen machten auch eine Reform der Rundfunkverteilung erforderlich.

Die **Reform der Rundfunkverteilung** beinhaltet **für den Fernsehbereich:**

- a) Eigene Minutenwerte im Fernsehen
 - b) sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen
 - c) variable Senderkoeffizienten für alle Programme im Fernsehen
- a) Minutenwerte:** Um der aktuellen Nutzungsrealität und der wirtschaftlichen Bedeutung von Musik im Rundfunkbereich Rechnung zu tragen, geht die Reform der Rundfunkverteilung von einer Trennung der Verteilungssummen und damit der Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen aus. Es werden daher keine einheitlichen Minutenwerte mehr für Hörfunk und Fernsehen gebildet, sondern im Senderecht und im mechanischen Recht je gesonderte Minutenwerte für den Hörfunk (Sparten R für das Senderecht und R VR für das mechanische Recht) und für das Fernsehen (Sparten FS und T FS für das Senderecht und Sparten FS VR und T FS VR für das mechanische Recht).
- b) sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Fernsehen:** Im Rahmen der Trennung der Verteilungssummen werden die sonstigen Zuflüsse zur Rundfunkverteilung, die bislang pauschal in den gemeinsamen Minutenwert für Hörfunk und Fernsehen flossen, entsprechend ihrem Ursprung in Audio- bzw. Videonutzungen sachgemäß auf die Bereiche Hörfunk bzw. Fernsehen aufgeteilt, im Fernsehen sind dies z. B. (jeweils bezogen auf die im Rundfunkbereich zu verteilenden Anteile):
- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern
 - Einnahmen aus Kabelweitersendung von Fernsehsendungen
 - Video-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
 - Einnahmen aus gewerblicher Vervielfältigung von Bildtonträgern ohne Programm
- c) variable Senderkoeffizienten:** Für die einzelnen Fernsehprogramme werden so genannte Senderkoeffizienten gebildet. Es wird für jedes öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramm ein variabler Senderkoeffizient gebildet. Die variablen Senderkoeffizienten werden für jedes Geschäftsjahr neu berechnet, indem der jeweils zu berücksichtigende Nettobetrag aus dem Inkasso der Sendeunternehmen und den anteiligen Einnahmen aus Kabelweitersendung durch die jeweils ermittelten Minuten dividiert wird.

In der Anlage finden Sie die aktuelle Liste der Fernseh- Senderkoeffizienten des Geschäftsjahres 2015.

2. Informationen zur Verteilung Film und Fernsehen in den Sparten FS, FS VR, T FS, T FS VR, T und TD, TD VR

Die Verteilung für Musikknutzungen in Film und Fernsehen erfolgt jährlich immer zum 01.07. für den Zeitraum 01.01.-31.12. des Vorjahres.

Bei der Verrechnung von Musikknutzungen im Fernsehen ist zwischen Eigen- und Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen einerseits - Sparten **FS und FS VR** (Fernsehrundfunk) - und sog. Fremd- und Coproduktionen andererseits - Sparten **T FS und T FS VR** (Tonfilm im Fernsehen) - zu unterscheiden.

Die Einnahmen aus Filmvorführungen – insbesondere aus Musikwiedergaben in Filmvorstellungen in Kinos – werden in der Sparte **T** (Tonfilm) verrechnet.

Einnahmen aus der Vorführung von Wirtschaftsfilmen und Tonbildschauen werden in den Sparten **TD und TD VR** (Tonfilm-Direktverrechnung) verrechnet.

2. 1. Verteilung Fernsehrundfunk (Sparten FS/FS VR)

Sendungen von Musik in **Eigen- und Auftragsproduktionen** werden in den Sparten FS (Senderecht) und FS VR (mechanisches Recht) verrechnet.

Eigen- und Auftragsproduktionen sind von einem von der GEMA lizenzierten Sendeunternehmen selbst hergestellte oder in Auftrag gegebene Produktionen.

Auch **Sendereigenwerbung** wird in den Sparten FS/ FS VR verrechnet, da es sich bei dieser um Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sender für eigene Sendezwecke handelt. Unter Sendereigenwerbung werden alle Formen von Fernsehwerbung verstanden, die die Fernsehsender selbst herstellen oder in ihrem Auftrag herstellen lassen, um sich oder ihr Programm zu bewerben (z.B. Trailer). Bei Sendereigenwerbung vergibt die GEMA an die Sender die für die Durchführung der Sendungen erforderlichen Sende- und Vervielfältigungsrechte, nicht aber das Herstellungsrecht, da es sich um Werbung handelt. Dies ist bei der Verteilung im mechanischen Recht zu berücksichtigen (Abschnitt V Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B, i. F. AB VP-B).

Wird mit einem Trailer eine Eigen- oder Auftragsproduktion angekündigt, und in dem Trailer eine Auftragskomposition aus der angekündigten Produktion verwendet, erfolgt eine Verteilung mit 100% in der Sparte FS VR (mechanisches Recht).

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes im Fernsehen ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Sendedauer (in Minuten und Sekunden)
- Senderkoeffizient (Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A, i. F. AB VP-A)
- Fernsehkoeffizient (Abschnitt XIV Ziffer 3 AB VP-A)
- Minutenwert
- Punktbewertung (Abschnitt X-XIII AB VP-A)
- Anteile des Berechtigten am Werk

2. 1. 1 Formel (Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion)

Die **Formel** zur Berechnung für den **Bereich Fernsehen Eigen- und Auftragsproduktion** lautet:

$$\begin{aligned} & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert AR} \times \text{Faktor lt. Punktbewertung AR})^1 \\ & + \\ & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Minutenwert VR}) \\ & = \text{Ausschüttungsbetrag pro Werk (24/24 im AR / 100% im VR) für alle Beteiligten in EURO} \end{aligned}$$

¹ Von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 wurde beschlossen, dass ab dem 01.01.2015 **0,4 Prozent** des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens für die Finanzierung des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für das Geschäftsjahr 2015 gilt für die Sparte FS AR ein Minutenwert von EURO 2,4090 sowie für die Sparte FS VR ein Minutenwert von EURO 1,5918.

2.1.2 Fernsehkoeffizienten für FS (gem. Abschnitt XIV Ziffer 3 AB VP-A)

Für Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

Musik zu Videotextprogrammen erhält Koeffizient 0,1.

Für Musik in **regelmäßig** – d.h. mindestens an fünf aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in sieben aufeinanderfolgenden Wochen – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** findet Koeffizient 1 Anwendung für:

- **Einleitungs- und Schlussmusik***
- **Sonstige Illustrationsmusik** (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die
 - wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von **standardisierten Formatelementen** oder
 - in Sendereihen oder Serien mit bewegten oder unbewegten Bildern, **überwiegend ohne Wortbeitrag**, zum Einsatz kommt.**

Musik, die in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen und Serien** zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist, erhält Koeffizient 2.

Sendereigenwerbung erhält Koeffizient 2.*

Dargestellte Musik (Live- oder Playback-Auftritte) erhält Koeffizient 6.

Für **sonstige Musik** in Eigen- und Auftragsproduktionen (z.B. **Illustrationsmusik** in **Filmen** oder **unregelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien**) gilt Koeffizient 3.

*Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.

** Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.

2. 2 Verteilung Tonfilm im Fernsehen (T FS/T FS VR)

Fremd- und Co-Produktionen (inkl. Produktwerbung) werden in der Sparte T FS verrechnet. Es handelt sich um „eingekaufte“ Produktionen, auch Lizenzproduktionen genannt. Für solche Produktionen vergibt die GEMA kein Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen. Dies ist bei der Verrechnung im mechanischen Recht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Ausstrahlung eines Musikwerkes für Tonfilm im Fernsehen ist von den folgenden Faktoren abhängig:

- Anzahl der Sendungen der Produktion
- Musiksekunden des Werks (laut „Anmeldung für audiovisuelle Produktion“)
- Senderkoeffizient (Abschnitt V Ziffer 3 b) AB VP – A)
- Fernsehkoeffizient (Abschnitt XIV Ziffer 3 AB VP-A)
- Musiksekundenwert (Der Wert wird aus dem Minutenwert für Fernsehroundfunk abgeleitet und ist somit mit diesem identisch.)
- Anteile des Berechtigten am Werk

Bei der Verrechnung im mechanischen Recht ist zu berücksichtigen, dass die GEMA das Herstellungsrecht für Fremd- und Co-Produktionen nicht an die Sendeunternehmen vergibt. Die Verrechnung in der Sparte T FS VR erfolgt daher gemäß Abschnitt V Ziffer 6 AB VP-B nach Anwendung der im Abschnitt XIV Ziffer 3 AB VP-A geregelten Koeffizienten zu einem Zehntel. Dies bedeutet, dass 10% der im Aufführungsrecht in der Sparte T FS verrechneten gewichteten Sendesekunden bei der Verteilung in der Sparte T FS VR zu Grunde gelegt werden.

2. 2. 1 Formel (Tonfilm im Fernsehen)

Die Formel zur Berechnung für **Tonfilm im Fernsehen** lautet:

$$\frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert AR}}{1000 \text{ Sekunden}} + \frac{\text{Anzahl d. Sendungen} \times \text{Musiksekunden} \times 1/10 \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Fernsehkoeffizient} \times \text{Musiksekundenwert VR}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

=Ausschüttungsbetrag pro Werk (12/12 im AR/100% im VR) für alle Beteiligten in EURO

Für das Geschäftsjahr 2015 gilt für die Sparte T FS AR ein Musiksekundenwert von EURO 40,1500 pro 1000 Sekunden sowie für die Sparte T FS VR ein Musiksekundenwert von EURO 26,5300 pro 1000 Sekunden.

2.2.2 Fernsehkoeffizienten für T FS (gem. Abschnitt XIV Ziffer 3 AB VP-A)

Für Musik in Fremdproduktionen finden folgende Koeffizienten Anwendung:

- Musik in **täglich** – d.h. in der Regel an fünf Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres – **ausgestrahlten Sendereihen oder Serien** erhält Koeffizient 1,25.
- **Sonstige Musik** in Fremdproduktionen (z.B. Illustrationsmusik zu Filmen etc.) erhält Koeffizient 2.
- **Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen** erhält ebenfalls Koeffizient 2.*

* Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten auf ein Zehntel.

2.3. Verteilung T - Tonfilm

Die Verteilung von Kinofilmen und Werbung im Kino erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der von den Filmtheatern, ggf. auch Dritten, gemeldeten Vorführungen. Diese werden mit den Musiksekunden des zur Verrechnung anstehenden Werkes multipliziert. Die sich daraus ergebende Summe wird mit dem jeweiligen Sekundenwert des abzurechnenden Geschäftsjahres multipliziert.

Die Formel zur Berechnung lautet:

$$\frac{\text{Anzahl der Vorführungen} \times \text{Musiksekunden} \times \text{Musiksekundenwert}}{1000 \text{ Sekunden}}$$

=12/12 (100%) für alle Beteiligten in EURO

Der Musiksekundenwert im Geschäftsjahr 2015 beträgt für die Sparte T EURO 0,1720 pro 1000 Sekunden.

2.4 . TD - Tonfilm-Direktverteilung (Musik in Wirtschaftsfilmen, Tonbildschauen)

Lizenzierung nach dem Tarif T-W-AV (Nettoeinzerverrechnung / Direktverrechnung)

Nach den Vergütungssätzen des Tarifes T-W-AV wird die Verwertung von audiovisuellen Produktionen mit Wirtschaftsfilmcharakter lizenziert, die öffentlich und unentgeltlich aufgeführt werden. Wenn nach dem Tarif T-W-AV lizenziert wurde, findet eine einmalige produktionsbezogene Direktverrechnung an die Beteiligten statt.

Es werden 2/3 des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags zugunsten des Senderechts (TD-AR) und 1/3 zugunsten des mechanischen Vervielfältigungsrechts und des Herstellungsrechts an der Produktion (TD-VR) verrechnet.

Vor der Ausschüttung im Aufführungsrecht werden vom Gesamtbetrag der einheitliche Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht sowie weitere 10% für soziale und kulturelle Zwecke subtrahiert.

Vor der Ausschüttung im Vervielfältigungsrecht wird vom Gesamtbetrag eine Kommission von 20% abgezogen.

3. Härtefallregelung für Hörfunk und Fernsehen

In Verbindung mit der Neuordnung der Rundfunkverteilung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung im April 2014 auch ein Härtefallausgleich beschlossen. Mit dieser Regelung sollen für die Geschäftsjahre 2013-2015 eventuelle individuelle Härten abgefedert werden, die sich aus der Reform der Rundfunkverteilung für einzelne Berechtigte ergeben können.

Grundlage des Härtefallausgleichs ist eine Parallelverteilung, bei der die Ausschüttungen, die der Berechtigte für das betreffende Geschäftsjahr nach dem neuen Modell der Rundfunkverteilung erhält, mit den Ausschüttungen verglichen werden, die er bei Zugrundelegung der gleichen Verteilungsdaten nach der für das Geschäftsjahr 2012 geltenden Fassung des Verteilungsplans erhalten würde.

Für Verluste, die für die Sparten FS / FS VR, TFS / TFS VR und R / R VR insgesamt einen Betrag von 500 EUR pro Geschäftsjahr nicht überschreiten, findet generell **kein** Härteausgleich statt.

Für Verluste, die den Betrag von 500 EUR insgesamt für die Sparten FS / FS VR und TFS / TFS VR und R / R VR überschreiten, gilt Folgendes:

- Für das **Geschäftsjahr 2013** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **15%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **100%** ausgeglichen.
- Für das **Geschäftsjahr 2014** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **20%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **50%** ausgeglichen
- Für das **Geschäftsjahr 2015** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **30%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **30%** ausgeglichen

4. Programmverrechnungsgrenze im Fernsehen

Die Einnahmen aus den Sparten R, FS, TFS und T werden grundsätzlich aufgrund der Programmverrechnung an die Bezugsberechtigten der GEMA sowie an die mit der GEMA im Vertragsverhältnis stehenden ausländischen Gesellschaften zur Auszahlung gebracht.

Nicht nach Programm verrechnet werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 AB VP-A unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (sogenannte Programmverrechnungsgrenze) liegen (Abschnitt VIII Ziffer 3 c) AB VP-A).

Die Programmverrechnungsgrenze liegt für Rundfunkveranstalter im Hörfunk bei 90.000 EUR und für Rundfunkveranstalter im Fernsehen bei 204.000 EUR.

5. Antrag auf Verrechnung

Die Einnahmen der Sender, die unter der Programmverrechnungsgrenze liegen, werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Soweit einzelne Werke eines Berechtigten in einem Geschäftsjahr ausschließlich oder überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) in solchen Hörfunk- und Fernsehprogrammen genutzt wurden, die wegen geringen Inkassos nicht nach Programm verrechnet wurden, kann der Berechtigte jedoch gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) AB VP-A einen Antrag auf Verrechnung stellen. Ist der Antrag begründet, erhält der Berechtigte im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung eine Ausschüttung für die nicht nach Programm verrechneten Nutzungen. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zum jeweiligen Inkasso berechnet. Hat der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr eine Verteilung in den Sparten des Hörfunks bzw. Fernsehens erhalten, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht nach Programm verrechneten Rundfunkveranstalter.

Der Antrag auf Verrechnung muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem jeweiligen Verteilungstermin gestellt werden und nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt.

6. Verteilung des Großen Rechts

Die GEMA nimmt das sogenannte „große Recht“ (Recht der bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke; z. B. bei Opern oder Musicals) nicht wahr. Hier müssen die Aufführungs- und Senderechte individuell durch den Urheber, einen Verlag oder Bühnenvertrieb wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Wiedergaberecht bei Rundfunk- und Fernsehsendungen, dieses wird auch an dramatisch-musikalischen Werken von der GEMA wahrgenommen. Hierfür ist die Anmeldung des Werkes auf dem dafür vorgesehenen „Anmeldebogen für ein dramatisch-musikalisches Werk“ Voraussetzung. Anbei der Link zum Formular:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/gema_anmeldung_drama.pdf

Die Verteilung erfolgt in diesem Fall zu 100 % an den Inhaber des großen Rechts.

ANLAGE

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender gem. Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht Abschnitt V. Ziffer 3b)
Aktualisierung: Juli 2016

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2013 ¹	Geschäftsjahr 2014 ²	Geschäftsjahr 2015 ²
1	13th Street	0,14	0,1511	0,1335
2	3sat	1,06	0,8644	0,9678
3	A & E Networks	-	-	0,0480
4	Animal Planet	0,07	0,0235	0,0402
5	ARD – Das Erste ³	16,60	14,1536	14,6016
6	ARTE	2,50	5,1039	4,9010
7	Bayerischer Rundfunk (BR)	2,85	2,5937	2,2756
8	ARD Alpha (ehem. BR Alpha)	0,44	0,1953	0,2224
9	Bibel TV	-	0,1530	0,1937
10	Boomerang	-	0,0135	0,0307
11	Cartoon Network	-	0,0211	0,0376
12	Das Vierte	0,28	-	-
13	Deutsche Welle	0,24	0,4368	0,4901
14	Deutsche Welle Europa	0,24	0,4368	-
15	Discovery Channel	0,07	0,1076	0,1250
16	Disney Channel	0,20	0,4626	0,1725
17	Disney Junior	0,08	0,0759	0,0820
18	Disney Cinemagic	-	-	0,1606
19	Disney XD	0,12	0,1038	0,0858
20	DMAX	0,61	0,3954	0,5143
21	E! Entertainment	-	-	0,0369
22	EinsFestival	0,14	0,1501	0,1249
23	EinsPlus	0,13	0,1074	0,1027
24	FOX	-	0,0686	0,0957
25	Hessischer Rundfunk (HR)	1,00	1,2250	1,0950
26	History Channel	-	0,1010	0,0910
27	Home Shopping Europe (HSE24)	5,33 ⁴	3,7691 ⁴	4,4999 ⁴
28	Kabel Eins	2,50	1,9858	2,3415
29	Kabel Eins CLASSICS	0,05	0,0580	0,0597
30	Kinderkanal	1,78	1,1214	1,1894
31	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	1,55	1,7679	1,7508
32	N24	0,57	0,5391	0,5173
33	National Geographic	-	0,0993	0,1072
34	National Geographic People	-	0,0230	0,0043
35	National Geographic Wild	-	0,0335	0,0387

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2013 ¹	Geschäftsjahr 2014 ²	Geschäftsjahr 2015 ²
36	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	2,79	3,1817	3,0243
37	n-tv	0,35	0,4041	0,2689
38	Phoenix	0,47	0,3914	0,3508
39	ProSieben	4,42	4,8105	4,5418
40	ProSieben Fun	0,05	0,0097	0,0325
41	ProSieben Maxx	0,20	0,1413	0,1499
42	QVC	3,77 ⁴	3,2096 ⁴	3,7416 ⁴
43	Radio Bremen (RB)	3,84 ⁴	3,5095 ⁴	3,3038 ⁴
44	RTL	8,50	7,6521	7,6416
45	RTL 2	1,86	1,7083	1,9717
46	RTL Crime	0,10	0,1015	0,1268
47	RTL Geo Television	-	0,0038	0,0052
48	RTL Living	0,02	0,0285	0,0578
49	RTL Nitro	0,23	0,0725	0,3193
50	RTL Passion	-	-	0,0454
51	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	1,06	1,0506	0,9344
52	Saarländischer Rundfunk (SR)	0,27	3,5142 ⁴	2,7962 ⁴
53	SAT.1	6,50	4,7003	4,8332
54	SAT.1 Emotions	0,07	0,0345	0,0276
55	SAT.1 Gold	0,08	0,1168	0,1386
56	SIXX	0,21	0,1283	0,3381
57	SKY 3D	0,07	0,0310	0,2853
58	SKY Action	0,20	0,1943	0,3071
59	SKY Atlantic	0,29	0,3656	0,4664
60	SKY Cinema	0,19	0,2354	0,3606
61	SKY Cinema +1	0,19	0,2358	0,3751
62	SKY Cinema +24	0,19	0,2379	0,3753
63	SKY Cinema Hits	0,22	0,1870	0,2972
64	SKY Comedy	0,19	0,1973	0,2466
65	SKY Emotion	0,22	0,2416	0,2688
66	SKY Krimi	0,25	0,1885	0,2380
67	SKY Nostalgie	0,22	0,2515	0,2879
68	SKY SPORT	0,27	-	-
69	SKY Sport 1	-	0,7420	1,4438
70	SKY Sport 2	-	0,7138	1,3712
71	SKY Sport Austria	0,07	0,0317	0,8477
72	SKY Sport Bundesliga	-	0,7551	1,3838
73	SKY Sport News	0,28	1,2421	0,8998
74	Sport 1	0,43	0,4218	0,4606
75	Sport 1+	-	0,0204	0,0214
76	Sport 1 US	-	0,0136	0,0229
77	Südwestrundfunk (SWR)	3,04	2,9160	2,5417
78	Super RTL	1,03	0,9126	0,7531

Lfd. Nr.	Fernsehsender	Geschäftsjahr 2013 ¹	Geschäftsjahr 2014 ²	Geschäftsjahr 2015 ²
79	Syfy	0,15	0,1468	0,1901
80	tagesschau24	0,21	0,2467	0,2703
81	Tele 5	0,36	0,3810	0,3730
82	The Biography Channel	-	0,0561	-
83	TLC TV	-	0,0427	0,1089
84	TNT Film	-	0,0369	0,0660
85	TNT Glitz	-	0,0306	0,0624
86	TNT Serie	-	0,0415	0,0813
87	Universal Channel	-	0,1083	0,0668
88	VOX	3,68	3,4017	3,8369
89	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	2,29	3,1236	2,7211
90	ZDF	12,00	11,3064	12,7256
91	ZDF Info	0,13	0,0975	0,0945
92	ZDF Kultur	0,08	0,0697	0,0671
93	ZDF Neo	0,45	0,3872	0,3891

¹ Bis einschließlich der Verteilung Geschäftsjahr 2013 gilt: Regionalsendungen innerhalb des Bereichs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt werden mit der Hälfte der Sendezeit verrechnet (Sendezeit wird halbiert). Subregionale Sendungen nur für den Bereich eines Landesstudios werden zu einem Viertel der Sendezeit verrechnet (Sendezeit wird geviertelt). Regionale Fensterprogramme und Orts- bzw. Stadtsender werden mit einem Zehntel der Sendezeit verrechnet (Sendezeit wird gezehntelt).

² Für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2014 gilt: Werden über eine Hörfunkwelle oder ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

³ Für Ausstrahlungen in der ARD erfolgt die Zulieferung der Nutzungsmeldungen durch verschiedene Rundfunkveranstalter. Hierbei gilt der Senderkoeffizient der ARD.

⁴ Vergleichsweise hoher Senderkoeffizient trotz relativ geringen Inkassos wegen niedrigen Musikverbrauchs.